

Hygieneplan „Corona-Regelbetrieb“ des Dietrich – Bonhoeffer – Gymnasiums

Schule der Stadt Quickborn

Grundlagen:

- § 33+36 Infektionsschutzgesetz
- Hygieneplan des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums von 05/2019
- Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb (23.06.2020)
- Handreichung für Schulen: Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (23.06.2020)
- Empfehlung zur Lufthygiene in Unterrichtsräumen in Schulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen während der SARS-CoV-2-Pandemie (25.05.2020)
- Planung des Sportunterrichts im Schuljahr 2020/21 anhand der Stundentafel (Gronkowski, 24.06.2020) / **Hinweise zur Vermeidung von Infektionen: Sportunterricht im Schuljahr 2020/21 (Gronkowski 06.08.2020)**
- Elterninformation zu Corona-Regelbetrieb (31.07.2020)
- **Handlungsempfehlung: „Erkältungssymptome: Darf mein Kind in die Kita oder Schule?“ (10.08.2020)**
- Schreiben von Frau Ministerin Prien vom 21.08.2020 (Maskenpflicht)
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) – Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22. August 2020
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 07. Oktober 2020
- Eckpunkte zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Schulen, vor allem in der Zeit vom 19. Bis 31.10.2020

Stand: 19.10.2020

ROT = Änderungen per 15.08.2020
LILA = Änderungen per 24.08.2020
BLAU = Änderungen per 26.08.2020
PINK = Änderungen per 19.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung: Ziel und Begründung – Grundlegende Handlungsanweisung	3
2 Hygienemanagement – allgemeine Hinweise	3
3 Reinigung / persönliche Hygienemaßnahmen	4
3.1 Allgemeine Grundsätze	4
3.2 Konkretisierungen	4
4 Kohortenprinzip	5
4.1 Allgemeine Rahmenbedingungen	5
4.2 Kohorten am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	5
4.3 Kohorten: Abstandsgebot aufgehoben	5
4.4 Ausnahmen vom Kohortenprinzip	5
5 Aspekte der Gestaltung des Schulbetriebs	6
5.1 Grundsatz des Abstandsgebots	6
5.2 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung	6
5.3 Laufwege / Spindbereiche	7
5.4 Entzerrung von Begegnungen	8
5.5 Aufenthaltsbereiche – insbes. Oberstufe + Lehrerzimmer	8
5.6 Pausenregelungen	9
5.7 Lüftung	10
5.8 Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen (insbes. Sport, Musik, Darstellendes Spiel)	10
5.9 Konkretisierung: Hygienekonzept Sportunterricht	11
5.10 Mensanutzung	12
5.11 Teehaus / Mitgebrachte Nahrungsmittel / Wasserspender	12
6 Gefährdete oder erkrankte Personen	12
6.1 Vulnerable (gefährdete) Schülerinnen und Schüler / Lehrkräfte / sonstige Personen	12
6.2 Umgang mit symptomatischen Personen	13
7 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht / Belehrung	13
8 Überprüfung / Überarbeitung dieses Hygieneplans	13

1 Einleitung: Ziel und Begründung – Grundlegende Handlungsanweisung

Das Schuljahr 2020/21 ist unter den Rahmenbedingungen der weiterhin bestehenden COVID-19-Pandemie zu planen. Die Ziele dieses Hygieneplans (der den allgemeinen Hygieneplan des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums ergänzt, sind:

1. Schutz der MitarbeiterInnen und SchülerInnen vor Infektionen / Minimierung des Infektionsrisikos
2. Infektionen so früh wie möglich erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich verhindern bzw. verzögern.
3. ... dadurch möglichst weitgehende Durchführung von Unterricht im annähernden Regelbetrieb, um das Erreichen der vorgesehenen Kompetenzen und Abschlüsse sicherzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus vor allem über respiratorische Sekrete (Tröpfcheninfektion / Aerosole) übertragbar. Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen ist demgegenüber weniger wahrscheinlich, lässt sich aber nicht völlig ausschließen.

Dementsprechend sind Kontakte zu beschränken und enge körperliche Kontakte müssen ganz vermieden werden. Lehrkräfte, Schulträger, SchülerInnen sowie alle Mitwirkenden und TeilnehmerInnen am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von den SchülerInnen umgesetzt werden (Vorbehaltlich der Konkretisierung in den weiteren Abschnitten des Hygieneplans vor allem: außerhalb von Kohorten Abstand i.d.R. mindestens 1,5m zu anderen Personen, regelmäßiges und richtiges Händewaschen, richtige Verwendung von Desinfektionsmitteln, Beachten der Regelungen zu Laufwegen und Aufenthaltsbereichen, Lüftung, Maskenpflicht usw.).

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.

Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens sind in diesem Sinne „durchlaufende“ Themen, die immer wieder in den Blick genommen werden sollen.

2 Hygienemanagement – allgemeine Hinweise

Der Schulleiter des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums trägt die allgemeine Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen. Hygienebeauftragter ist daneben der stellvertretende Schulleiter. Darüber hinaus sind alle an der Schule tätigen Personen zur aktiven Mitwirkung an der Umsetzung der in diesem Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen verpflichtet.

Insbesondere werden alle SchülerInnen am ersten Schultag durch ihre Klassenleitungen über die Inhalte dieses Hygieneplans ausführlich belehrt.

Diese Erstbelehrung ist in der zweiten Schulwoche in knapperer Form zu wiederholen, insbesondere sind Probleme der Umsetzung zu thematisieren und ggf. mit der Schulleitung zu besprechen.

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch Begehungen der Schule, Rückmeldungen von Lehrkräften und SchülerInnen, Anregungen der Verwaltungsangestellten.

Dieser Hygieneplan wird fortlaufend hinsichtlich seiner Aktualität geprüft und ggf. geändert.

Er hat in seinen Regelungen Vorrang vor der Hausordnung des DBG, die zugleich entsprechend in Teilen ausgesetzt ist.

3 Reinigung / persönliche Hygienemaßnahmen

3.1 Allgemeine Grundsätze

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist gerade unter Pandemiebedingungen eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Die schulischen Räume werden entsprechend durch den Schulträger gereinigt. Insbesondere die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern Papier und ggf. Desinfektionsmitteln wird sichergestellt.

Auch wenn die Übertragung über Körper- und Flächenkontakt nicht der Hauptübertragungsweg des COVID-19-Virus zu sein scheint, ist die Handhygiene dennoch auch hier grundlegender Bestandteil des Hygienekonzepts. Denn Hände spielen bei der Übertragung von Infektionen in der Regel eine große Rolle. Händewaschen und Händedesinfektion gehören allgemein zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend.

4

3.2 Konkretisierungen

Über die allgemeinen Reinigungen von Flächen und Gebäude durch den Schulträger hinaus gelten folgende Regelungen, die in Teilen (b.+c.) durch Aushang in den Unterrichts- und Sanitärräumen stets gegenwärtig gehalten werden:

- a. Körperkontakt ist zu vermeiden
- b. Husten- und Niesregeln sind einzuhalten
- c. Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder - wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren statt. Insbesondere unmittelbar nach Betreten der Schule sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, daneben aber z.B. vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw.
- d. **ACHTUNG:** Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Hier gilt: Das regelmäßige Händewaschen steht für die Klassen 5+6 durchgängig im Vordergrund. Die Nutzung von Desinfektionsmitteln ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer anderen kompetenten Aufsicht zulässig.
- e. **Unterricht:** Hier sind folgende Regelungen zu beachten:
 - Nach Möglichkeit ist bei Unterrichtsmaterialien, die Kohorten übergreifend genutzt werden, nach der Nutzung eine Oberflächendesinfektion durchzuführen, z.B. Schulbücher.
 - Innerhalb von Kohorten werden die Bücher nummeriert und immer an dieselben SchülerInnen ausgegeben.
 - Grundsätzlich waschen sich die SchülerInnen vor der Nutzung solcher Materialien die Hände oder führen eine Handdesinfektion durch („persönliche Hygienemaßnahmen“). Dies gilt insbesondere für die Fachräume (PC, Kunst, Musik, Naturwissenschaften).
 - Sonderfall: Mikroskope und vergleichbare Geräte, bei denen ein enger Kontakt mit Auge oder Nase hergestellt wird, sind nach der Nutzung durch die Lehrkraft zu desinfizieren.

4 Kohortenprinzip

4.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Eine „Kohorte“ ist eine abgegrenzte Lerngruppe mit stabiler personeller Zusammensetzung. Eine Kohorte hat i.d.R. keinen oder möglichst minimierten Kontakt zu anderen Kohorten. Durch die Definition von Kohorten lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Ziel ist es, mögliche Quarantänemaßnahmen zu begrenzen.

Bei der Definition von Kohorten sind als Randbedingungen vor allem zu beachten: Notwendige Kursbildungen, Pausenregelungen, denkbarer Mensabetrieb, Bewegung auf dem Schulgelände. Vor diesem pädagogischen Hintergrund sind die Kohorten möglichst klein zu halten.

4.2 Kohorten am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium gibt es sechs Kohorten. Diese sind wie folgt definiert:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| Kohorte 1: Klassenstufe 5 | Kohorte 4: Klassenstufe 9 |
| Kohorte 2: Klassenstufe 6 | Kohorte 5: Jahrgänge E+Q1 |
| Kohorte 3: Klassenstufe 7+8 | Kohorte 6: Jahrgang Q2 |

Die Bildung dieser Kohorten berücksichtigt die Größe der Kohorten, die Frage z.B. nach Abschluss- bzw. Übergangsjahrgängen, die Möglichkeit der Mensanutzung sowie die Gliederung der Pausenhoffläche.

4.3 Kohorten: Abstandsgebot aufgehoben

Innerhalb der genannten Kohorten wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Dennoch bleiben weitergehende Regelungen zur Kontaktbeschränkung erhalten, d.h. direkte Körperkontakte und der direkte Austausch von Tröpfchen, z.B. durch Trinken aus demselben Gefäß, bleiben untersagt. Das Teilen von Nahrungsmitteln oder Getränken ist grundsätzlich untersagt.

4.4 Ausnahmen vom Kohortenprinzip

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Dies ist insbesondere aus pädagogischen, sozialen oder Förderaspekten denkbar.

Die Ausnahmen vom Kohortenprinzip am DBG sind:

- a. DaZ-Stunden jeweils nach Orientierungs-, Mittel- und Oberstufe gegliedert.
- b. AG-Bereich: „Soziale AGs“, die für das schulische Miteinander notwendig sind: Schulsanitäts-AG, Konfliktlotsen-AG, AG Ton- und Lichttechnik.
- c. Tätigkeit im Zusammenhang mit diesen AGs, z.B. Betreuung erkrankter SchülerInnen, Konfliktlösung
- d. Paten der 5.Klassen
- e. Lerntrainer

In diesen Kohorten übergreifenden Gruppen ist das Abstandsgebot (mindestens 1,5m) einzuhalten, in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (zu d: ... durch die Paten).

Das Zusammentreten dieser Gruppen ist jeweils zu dokumentieren.

Die Tätigkeit von Schulsanitätern oder Konfliktlotsen mit Bezug zu einzelnen SchülerInnen ist ebenfalls zu dokumentieren. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5 Aspekte der Gestaltung des Schulbetriebs

5.1 Grundsatz des Abstandsgebots

Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz. Daher gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (s.u. zu Sport, Musik, Darstellendes Spiel).

In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten (s.u. zu Laufwegen, Spindbereichen u.a.).

Lehrkräfte agieren grundsätzlich Kohorten übergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher sind Lehrkräfte angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Über die Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterrichtsraum individuell entschieden werden.

In einer besonderen Situation befinden sich Personen, die nicht nur Kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z.B. Studienleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte der Förderzentren, Schulbegleitungen, der Schulsozialarbeit u.a. Diese Personen minimieren die Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten besonderer Schutzmaßnahmen (s.u. 5.2). Zudem wird der Einsatz dokumentiert, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können.

5.2 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt als ein wirksames Mittel, Ansteckungsgefahren zu minimieren. Andererseits scheint es pädagogisch und gesundheitlich wenig verträglich einen ganzen Schultag über eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch die Wirksamkeit der Mund-Nasen-Bedeckung dürfte zusehends nicht mehr angemessen gegeben sein. Daher gilt unter Berücksichtigung der Klarstellung des MBWK vom 21.08.2020:

- a. Da insbesondere auf dem Weg in die Pausenbereiche und aus den Pausenbereichen, bei Raumwechseln oder auch bei der Nutzung der sanitären Anlagen eine vollständige Abgrenzung der Kohorten voneinander nicht möglich ist, gilt neben dem Abstandsgebot eine Pflicht zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Bereichen innerhalb des Schulgebäudes – mit Ausnahme der Unterrichtsräume.
Konkretisierung: Die Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Weg zu den vorgegebenen Pausenbereichen und aus diesen Bereichen zurück in die Schule zu tragen, bis diese Bereiche erreicht sind bzw. sobald sie verlassen werden.
- b. Schulweg öffentliche Verkehrsmittel: Auf dem Schulweg zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Da dies in der Regel von SchülerInnen nicht vollständig einzuschätzen ist, ist die Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulweg zu tragen.
- c. Schulweg Fahrrad: Gerade zu Schulbeginn und am Ende des Schultages sind SchülerInnen aus mehreren Kohorten gleichzeitig auf dem Weg. Deshalb gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich auf dem Schulgelände und bei den Fahrradständern.
- d. In den Unterrichtsräumen ist i.d.R. keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen. Das Tragen einer entsprechenden Maske ist aber in Übernahme eigener Verantwortung möglich.

- e. Außer den Lehrkräften wird auch weiteren Personen mit Betreuungs- oder Assistenzaufgaben, die in mehreren Kohorten eingesetzt sind, - wenn der Abstand von 1,5 m unterschritten wird – empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um Infektionsrisiken gering zu halten.
- f. Bei Mensanutzung darf die Mund-Nasen-Bedeckung ausschließlich beim Essen abgelegt werden.

Abweichend von den hier beschriebenen Regelungen gilt für die Zeit vom 19.10.2020-31.10.2020 die gem. der Ersatzverkündung vom 07.10.2020 beschriebene und in den „Eckpunkten“ eine „Maskenpflicht in folgender Weise:

Im Zeitraum vom 19. bis 31. Oktober 2020 wird die geltende MNB-Pflicht in Schulen, in Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sowie auf Schulwegen für die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I verstärkt. Es ist weitergehend als bisher für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 eine MNB zu tragen:

1. im Unterrichtsraum mit Ausnahme einer Prüfung oder eines mündlichen Vortrages, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. In Anknüpfung an den Unterrichtsraum sind damit auch schulische Veranstaltungen im Ganztage erfasst.
2. auf dem Schulhof, soweit nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird
3. in der Mensa, soweit nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird
4. bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, soweit nicht Sport getrieben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird
5. auf dem Schulweg von der Bus- oder Bahnhaltestelle zur Schule (und zurück), soweit nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird

Im Übrigen bleibt die bislang in Schulen geltende MNB-Pflicht unverändert. Es bestehen folgende Ausnahmen von der MNB-Pflicht:

1. auf entsprechenden Härtefallantrag entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über eine Befreiung von der MNB-Pflicht
2. § 2 Abs. 5 Satz 2 Corona-BekämpfVO: Glaubhaftmachung, dass eine MNB aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann. Bereits bestehende Glaubhaftmachungen gelten fort.
3. Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer MNB im Einzelfall aus Gründen in der Person des Schülers im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird.
4. Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer MNB in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist (z. B. ggf. Einzel-Situationen im Musikunterricht)
5. In den Fällen von Nr. 3 und Nr. 4 sind die Schüler mithin vorübergehend von der MNB-Pflicht befreit. Sie sollen dann einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
6. Aus der Fürsorgepflicht der Schule ergibt sich überdies generell, dass in jeder denkbaren Einzelsituation auftretenden Beeinträchtigungen bei Schülern u. a. durch das Absetzen der MNB Rechnung zu tragen ist.

5.3 Laufwege / Spindbereiche

Das Kohortenprinzip und das allgemeine Abstandsgebot sind die grundlegenden Mittel der Minimierung von Ansteckungsgefahren. Dennoch sind in den allgemeinen Flächen der Schule, den Gängen und insbesondere den Spindbereichen die definierten Kohorten nicht immer voneinander zu trennen.

Daher gelten ergänzend zu den Vorgaben unter 5.1 und 5.2 diese Konkretisierungen:

- a. In allen allgemeinen Bereichen der Schule gilt für diejenigen, die nicht derselben Kohorte angehören das Abstandsgebot von 1,5m voneinander.

- b. Auf allen Gängen und Treppen gilt neben diesem Abstandsgebot strikter „Rechtsverkehr“, d.h. konkret, dass rechts an den Wänden/Geländern entlang zu gehen ist. Diese Regelung wird durch Markierungen hervorgehoben.
- c. Außerdem gilt auf der Empore des Infozentrums sowie auf der „Toilettenseite“ der Gänge im 1. und 2. Obergeschoss des Neubaus eine „Einbahnstraßenregelung“: Es wird ausschließlich rechtsherum gegangen, also gegen den Uhrzeigersinn. Auch diese Regelung wird durch Markierungen hervorgehoben
- d. Ansammlungen sind zu vermeiden. Insbesondere alle Gänge sind zügig zu durchqueren und wieder zu verlassen.
- e. Insbesondere vor dem Sekretariat und den Lehrerzimmern ist beim Warten wiederum der vorgeschriebene Abstand einzuhalten. SchülerInnen, die nicht selber ein Anliegen haben (also nur als „Begleitung“ mitkommen würden), haben sich hier nicht aufzuhalten. Markierungen sind zu beachten.
- f. Besonders in den Spindbereichen ist das Abstandsgebot außerhalb der eigenen Kohorte zu beachten. Im Zweifel ist mehr Geduld mitzubringen und zu warten, bis der Zugang zum eigenen Spind gewährleistet ist.

5.4 Entzerrung von Begegnungen

Ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule ist insbesondere beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen nicht vollständig zu vermeiden.

Daher gilt:

- a. Es werden Unterrichtsbeginn und –ende leicht entzerrt, für einige Jahrgänge verschiebt sich der Schultag dadurch nach hinten.
- b. Das morgendliche Betreten der Schule wird – um Zusammenballungen von Personen zu entzerren - teils nach verschiedenen Eingängen geordnet.
Die Jahrgänge 5-7 betreten die Schule durch den Haupteingang.
Die Jahrgänge 8-Q2 betreten die Schule durch einen Nebeneingang, in der Regel den Westeingang des Neubaus (bei der Musik) bzw. den Eingang im Innenhof.
- c. Beim Verlassen der Schule zu Schulschluss wird nicht der Haupteingang, sondern der jeweils nächstgelegene Ausgang genutzt (Ausgänge West/Nord). ~~Die Mensa ist kein Durchgang.~~
- d. Es werden feste Pausenbereiche zugewiesen (s.u. Pausenregelungen)
- e. Die Unterrichtsräume werden am Ende der Pause rechtzeitig offengehalten, damit die SchülerInnen zügig jeweils die nächsten Unterrichtsräume aufsuchen können und damit Begegnungen und Ansammlungen auf den Gängen vermieden werden.
D.h. dass die Lehrkräfte spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in den Räumen sind, also in den großen Pausen schon vor bzw. mit dem Vorklingeln. (vgl. auch 5.6)

5.5 Aufenthaltsbereiche – insbes. Oberstufe + Lehrerzimmer

In der Oberstufe kann es zu planmäßigen Freistunden oder auch Stunden eigenverantwortlichen Arbeitens kommen (EVA). Um die Trennung der Kohorten aufrecht zu erhalten gilt für die betroffenen Lerngruppen:

- a. (bei Freistunden) Die betroffenen Lerngruppen bekommen Räume (i.d.R. Oberstufenarbeitsraum) als Aufenthaltsräume zugewiesen oder halten sich in den zugewiesenen Pausenhofflächen (s.u.) auf.
- b. (bei EVA) Es wird der betroffenen Lerngruppe jeweils der ursprünglich vorgesehene Unterrichtsraum als Arbeitsraum zugewiesen.

Auch in den Lehrerzimmern ist das Abstandsgebot (1,5m) einzuhalten. Sofern die vorhandenen Arbeitsplätze dies nicht ermöglichen, ist eine Absprache vonnöten, wer wann an welchem Platz arbeitet. Empfohlen wird ein verstärkter Aufenthalt in den Kabinetten/Unterrichtsräumen, allein auch deshalb, weil durch die Vorgabe der durchgehenden Öffnung der Unterrichtsräume so auch eine verstärkte Beaufsichtigung der SchülerInnen möglich ist.

5.6 Pausenregelungen

Das Kohortenprinzip strebt eine nach Möglichkeit weitgehende Trennung der Kohorten voneinander an. Daher sind den Kohorten getrennte Pausenflächen zuzuweisen.

Die am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium definierten Pausenhofflächen sind diese:

- a. Bereich vor dem Haupteingang (Rückweg über Haupteingang)
- b. Bereich hinter der Sporthalle (Rückweg über Westeingang Neubau)
- c. Bereich hinter Westausgang Neubau + Innenhof (~~Rückweg über Westeingang Neubau~~)
Bereich hinter Westausgang Altbau + Grünfläche (Rückweg über Eingang Innenhof)
- d. Bereich „Aktive Pause“ etwa ab Teehaus-Baufeld (Rückweg über Westeingang Altbau)
- e. Bereich Nordhof+Teehausgarten (Rückweg über Nordeingang Altbau)
- f. Bereich Basketballfeld/Fußballfelder (Rückweg über Nordeingang Altbau)

Die Bereiche werden durch farbige Markierung voneinander abgegrenzt.

Die Bereiche werden jeweils alle zwei bis drei Wochen rotierend neu zugewiesen, auch unter Berücksichtigung des Bewegungsbedarfs einzelner Jahrgänge.

Innerhalb der den Kohorten zugewiesenen Pausenhofflächen bleibt das Abstandsgebot aufgehoben. Zwischen den Kohorten gilt weiterhin das Abstandsgebot.

Abweichend hiervon dürfen Gruppen der Oberstufe derselben Kohorte sich im Kabinett des vergangenen oder zukünftigen Unterrichts aufhalten. Hierfür gilt als Voraussetzung: Der Aufenthalt ist mit der jeweiligen Lehrkraft abgesprochen und die Lehrkraft ist einverstanden. Und: Die Durchlüftung ist sichergestellt. Verantwortlich bleibt die Lehrkraft.

In Regenspauzen (nach Durchsage des Sekretariats) suchen auch die SchülerInnen die jeweils nachfolgenden Unterrichtsräume auf. In diesem Fall suchen auch die Lehrkräfte in der Pause die nachfolgenden Unterrichtsräume auf, damit weiterhin Ansammlungen innerhalb des Gebäudes vermieden werden. (Anm.: Das bedeutet auch, dass die persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in der Schule immer einschließlich auch der Pausen vor dem eigenen Unterrichtsbeginn definiert ist).

Konkretisierung:

Wenn über das Sekretariat eine „Regenpause“ angesagt wird, gelten folgende Regeln:

- a. Die SchülerInnen suchen jeweils den Raum des nächsten Unterrichts auf, um dort die Pause zu verbringen – zwecks Kohortentrennung.
- b. Die Lehrkräfte suchen ebenfalls die jeweils nächsten Unterrichtsräume auf, um dort die SchülerInnen zu beaufsichtigen.
- c. Abweichend von Punkt b. ist es möglich, die persönliche Aufsicht an eine andere Lehrkraft zu delegieren. Sicherzustellen ist dabei, dass in jedem Flurbereich mindestens eine Aufsicht vorhanden ist. Es gilt zugleich, dass pro Aufsichtsperson höchstens fünf nahe beieinanderliegende Unterrichtsräume beaufsichtigt werden. Befinden sich unter diesen Räumen naturwissenschaftliche Fachräume, so dürfen höchstens drei Unterrichtsräume von einer Lehrkraft beaufsichtigt werden.

- d. Es ist zu beachten, dass jüngere SchülerInnen gegebenenfalls eine engere Aufsicht benötigen, so dass auch hier im Zweifel nur bis zu drei Unterrichtsräume von einer Lehrkraft zu beaufsichtigen sind.

5.7 Lüftung

Zu den Maßnahmen zur Reduktion der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zählt auch die Einhaltung der Raumlufthygiene. Die hierfür notwendige Frischluftzufuhr kann am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium durch die Verbindung von Fensterlüftung mit Unterstützung der raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) gewährleistet werden.

Grundsätzlich gilt: Es ist regelmäßig und richtig zu lüften, so dass ein vollständiger Austausch der Innenraumluft stattfindet. Dafür gelten vorrangig diese Regelungen zur Fensterlüftung:

- a. Es sind die Fenster vollständig zu öffnen, so dass ein Stoß- beziehungsweise Querlüften („Durchzug“) erfolgen kann. Wenn möglich wird dies für den gesamten Unterricht aufrechterhalten. Ansonsten ist während des Unterrichts spätestens jeweils nach 20 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen. Ein Lüften über zeitweilig gekippte Fenster ist nicht ausreichend.
- b. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster sollten für das Lüften unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- c. Das Lüften kann durch gleichzeitiges Öffnen der Raumtüren noch intensiviert werden, daher bleiben die Türen nach Möglichkeit geöffnet.
- d. Die Dauer des Lüftens richtet sich nach der Außentemperatur: Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto schneller erfolgt der Luftaustausch. Die Lüftungsdauer sollte entsprechend angepasst werden.
- e. Das Lüften hat außerhalb des Unterrichts mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde zu erfolgen.
- f. Bei heißen Wetterlagen sollten verstärkt in den kühlen Morgenstunden sämtliche Räume möglichst lange gelüftet werden. Dadurch lässt sich ein Aufheizen der Räumlichkeiten durch das regelmäßige Lüften im weiteren Tagesverlauf verzögern.
- g. Unabhängig von der Letztverantwortung der Lehrkräfte können für die Durchführung des regelmäßigen Lüftens in jeder Klasse einzelne SchülerInnen mit dieser Aufgabe betraut werden.
- h. Besteht die Möglichkeit des Unterrichts im Freien ohne Vermischung der Kohorten, sollte hiervon möglichst oft Gebrauch gemacht werden
- i. Auch die Türen der Gänge und Außentüren bleiben nach Möglichkeit geöffnet.

Da ein Luftaustausch auch bei Wetterlagen notwendig ist, die eine Fensterlüftung unmöglich machen (z.B. Regen, Sturm, Kälte), wird die vorgeschriebene Fensterlüftung standardmäßig durch den Betrieb der schulischen RLT-Anlage (Lüftungsanlage) unterstützt, die auf den höchstmöglichen Luftdurchsatz eingeregelt wird.

5.8 Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen (insbes. Sport, Musik, Darstellendes Spiel)

Auch über die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel hinaus gelten für alle Fächer die folgenden Regelungen:

- a. Gemeinsames Singen oder die Nutzung von Blasinstrumenten unterbleibt in geschlossenen Räumen zunächst vollständig.

- b. Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen / Aerosolen in Innenräumen, wie z.B. Sport bzw. sportähnlichen Tätigkeiten oder Darstellendem Spiel, gelten unabhängig von der Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5m gewahrt bleiben muss. Das schließt solche Tätigkeiten in normal großen Unterrichtsräumen in der Regel aus. Entsprechend sind dann alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.
- c. **ACHTUNG:** Gem. Schreiben aus dem MBWK vom 24.06.2020 gilt für den Sportunterricht bis zu den Herbstferien: „Sportunterricht findet i.d.R. nur im Freien statt“.

5.9 Konkretisierung: Hygienekonzept Sportunterricht

Für den Sportunterricht, insbesondere den Unterricht in der am Ort vorhandenen Dreifeldhalle gelten folgende Bestimmungen:

11

1. Treffpunkte

Die Lehrkräfte stimmen sich mit ihrer Klasse ab, wo genau sie sich Treffen (z. B. Bänke vor dem Haupteingang, Fahrradständer, Rasenfläche vor dem Ostrakt des Altbaus etc.), um eine Ansammlung mehrerer Klassen und Kohorten vor dem Eingang zu den Umkleideräumen zu vermeiden.

2. Unterrichtsdurchführung

- a. Zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts muss von jeder Schülerin und jedem Schüler ein gründliches Händewaschen mit Seife erfolgen. Im Unterricht dürfen die Schülerinnen und Schüler unter dieser Bedingung Bälle o. ä. gemeinsam nutzen. Die Hände fassen nicht ins Gesicht.
- b. Unterrichtsorte sind – soweit es die Witterung zulässt – bevorzugt die Außenanlagen der Schule). Bei widrigen Witterungsverhältnissen kann auf die Halle ausgewichen werden. Um eine ständige Durchlüftung zu gewährleisten bleiben die Türen zum Außengeräteraum, zum Turnschuhgang und auch die Notausgangstüren geöffnet. Die Sportarten werden entsprechend der Vorgaben des MBWK der Fachaufsicht Sport unterrichtet.
- c. Es wird in der Regel im Klassenverband bzw. in einer fest definierten Kohorte (WPU, Neigungskurs) unterrichtet. Da während des Sportunterrichts mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen und Aerosolen zu rechnen ist, sind die Abstands- und Hygieneregeln besonders zu berücksichtigen. Immer wenn ein Abstand von 1,5 m oder mehr umsetzbar ist, soll dieser berücksichtigt werden (z. B. Steh-, Sitzkreis, Einlaufen etc.). Ein Abklatschen nach gelungenen Aktionen oder intensiver Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern, wie er beispielsweise bei Mannschaftssportarten vorkommt, ist nicht gestattet. Jahrgangsturniere oder Schulturniere entfallen bis auf Weiteres.

3. Umkleideräume

- a. Eine Klasse betritt den Flur zu den Umkleiden erst dann, wenn die vorherige Klasse die Umkleideräume und den Flur vollständig verlassen hat. Der Umkleideraum darf geschlechtsspezifisch nur von einer Lerngruppe genutzt werden. Nach Möglichkeit (z. B. Unterrichtsausfall o. ä.) werden möglichst viele Räume zu Umkleidezwecken genutzt.
- b. Das Umziehen muss sehr zügig und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen, bestenfalls erscheinen die Schülerinnen und Schüler umgezogen zum Sportunterricht (z. B. zu Beginn des Schultages) oder müssen sich nach dem Sportunterricht nicht mehr umziehen (z. B. am Ende des Schultages).
- c. Nach den Vorgaben des MBWK müssen auch „die Umkleideräume durchgehend gut belüftet werden“. Dies gilt sowohl für die Zeit des Unterrichts, als auch für den Zeitraum nach dem Unterricht. Hierzu sind in der Regel auch während des Umkleidens beide Türen der Umkleiden durchgängig

- offen zu halten. Die selbstschließende Tür in Richtung Schulgebäude / Mensa kann hierzu z.B. von einem/r SchülerIn geöffnet gehalten werden. Sollte eine Störung der Privatsphäre befürchtet werden, ist ein/e SchülerIn als „Gangaufsicht“ zu stellen. Wegen der geöffneten Türen ist besonders darauf zu achten, dass Wertsachen wegzuschließen sind. Außerdem ist parallel eine Durchlüftung des Straßenschuhgangs sicherzustellen, damit ein Durchzug erzeugt werden kann. Alternativ ist eine durchgehende Belüftung mittels der RLT-Anlage sicherzustellen.
- d. Im Waschraum der Umkleide muss die Abstandsregelung besonders berücksichtigt werden. Es dürfen nur 3 Waschbecken benutzt werden (siehe Absperrungsmarkierungen). Die Nutzung muss zügig erfolgen. Wartende Schülerinnen und Schüler verbleiben zunächst im besser durchlüfteten Umkleideraum. Anderweitig können die Waschbecken der Toiletten im Eingangsbereich der Sporthalle genutzt werden, damit das Händewaschen nach dem Sportunterricht durchgeführt werden kann.

5.10 Mensanutzung

Grundsätzlich ist die Nutzung der Mensa des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums wünschenswert. Die Umsetzung des Kohortenprinzips bzw. des Abstandsgebots macht eine normale Nutzung der Mensa allerdings unmöglich.

In der Regel können Mahlzeiten gemeinsam nur innerhalb einer Kohorte eingenommen werden, d.h. immer nur eine Kohorte kann zugleich die Mensa zum Essen nutzen. Je nach Kohortengröße können ggf. zwei oder mehr Kohorten deutlich räumlich getrennt die Mensa nutzen. Zwischen den Kohorten ist die Einhaltung der geltenden Abstandsregel geboten.

Bei Nutzung der Mensa ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten, z.B. Hände waschen vor dem Essen.

Entsprechend wird mit Blick auf den Stundenplan und nach Absprache mit dem Schulträger ein Konzept der Mensanutzung entwickelt. In diesem Konzept wird berücksichtigt, wie viele SchülerInnen überhaupt regelmäßig die Mensa nutzen.

5.11 Teehaus / Mitgebrachte Nahrungsmittel / Wasserspender

Das „Teehaus“ bleibt bis auf weiteres geschlossen. Eine Ausgabe von Nahrungsmitteln ist bis auf Weiteres nicht zulässig.

Der Wasserspender wird nur mit der Einnahme von Mahlzeiten in der Mensa genutzt. Er wird ansonsten außer Betrieb gesetzt.

Mitgebrachte Nahrungsmittel und Getränke dienen nur der Selbstversorgung, eine Weitergabe an MitschülerInnen ist untersagt.

Insbesondere der Tagesbedarf an Getränken ist mitzubringen.

6 Gefährdete oder erkrankte Personen

6.1 Vulnerable (gefährdete) Schülerinnen und Schüler / Lehrkräfte / sonstige Personen

Einzelne Schülerinnen und Schüler können zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören. Sie SchülerInnen können auf Antrag der Eltern unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den Schulleiter von der Präsenzpflcht in der Schule befreit werden (§15 Schulgesetz). Sie werden dann aus der Distanz in Unterricht eingebunden. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Für das in Schule tätige Personal, das beim Schulträger oder einem anderen Träger beschäftigt ist, trifft dieser im Hinblick auf den Umgang mit der Risikogruppe eigene Regelungen und stimmt sich hierzu mit der Schulleitung ab.

6.2 Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen (**zunächst mind. 24 Stunden**) und sollen sich ggf. in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Bei Schülerinnen und Schülern, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen. Sie sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand eines Kindes eine Beschulung ablehnen.

Grundsätzlich gelten die Regelungen, die in der entsprechenden Übersicht des Landes zusammengefasst sind (Empfehlung – „Krankheitszeichen: Darf mein Kind in die Kita oder Schule?“ vom 26.08.2020).

7 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht / Belehrung

Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden kann.

Gemäß Infektionsschutzgesetz sind die am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium tätigen Personen verpflichtet, **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sie von einer entsprechenden Erkrankung betroffen sind.

Damit der **Informationspflicht** nachgekommen werden kann, werden Belehrungen regelmäßig durchgeführt.

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schülern werden von der Schule in schriftlicher Form (z.B. auch durch E-Mail) belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit einer möglichen Infektion erhalten haben. Die unterschriebene Belehrung ist von der Schule aufzubewahren und am Ende des Schuljahres zu vernichten.

SchülerInnen und Eltern, die neu an das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium kommen, werden ebenfalls über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten belehrt. Diese Belehrung erfolgt in der Regel durch Aushändigung dieses Hygieneplans sowie des entsprechenden Merkblatts (schriftlich oder per E-Mail).

8 Überprüfung / Überarbeitung dieses Hygieneplans

Dieser Hygieneplan „Corona-Regelbetrieb“ unterliegt einer andauernden Überprüfung. Je nach Erfahrungen aus dem Praxisbetrieb an der Schule werden einzelne Regelungen ggf. geändert und an die jeweils gegebenen Anforderungen angepasst.
Insbesondere bei deutlicher Veränderung der Infektionsproblematik ist dieser Hygieneplan insgesamt zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Quickborn, 26.08.2020

gez. *Dr. Manfred Jahn*
- Schulleiter -